

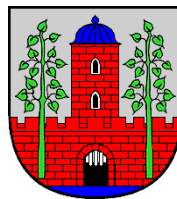
Abwägung

zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit

zur **Bebauungsplanverfahren**

„**Südlich Bergmühle**“

Vorentwurf



Stand: 25.10.2017

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Südlich Bergmühle“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange									
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 4 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	30.08.2017	25.09.2017	<p>Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 30. August 2017 teilen wir Ihnen gemäß Art. 12 Abs. 1 des Landesplanungsvertrages die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung mit. Ferner nehmen wir zu dem per Mail übersandten Vorentwurf des Bebauungsplanes „Südlich Bergmühle“ (Stand 25.08.2017) Stellung.</p> <p>1 Inhalt der Planungsabsicht Überplanung eines ca. 1,1 ha großen Gebietes im Südwesten der Stadt Finsterwalde, welches vorwiegend gärtnerisch genutzt wird und mit Lauben, Schuppen und Garagen bebaut ist. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich zwei Wohngebäude. Kommunales Planungsziel ist die Wohnsiedlungsflächenentwicklung und die Sicherung der Erschließung. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes setzt ein allgemeines Wohngebiet und öffentliche Straßenverkehrsflächen fest. Die Planung soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt werden.</p> <p>2 Beurteilung der Planungsabsicht Rechtliche Grundlagen Die Erfordernisse der Raumordnung, die die Grundlage der landesplanerischen Beurteilung bilden, ergeben sich insbesondere aus: - Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) (GVBl I S. 235) - der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 27. Mai 2015 (GVBl II 2015, Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15. Mai 2009.</p> <p>Ziele und Grundsätze der Raumordnung</p>	25.10.2017				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Südlich Bergmühle“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung								
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung					
				<p>Für das angezeigte Plangebiet enthält die Festlegungskarte 1 des LEP B-B- keine flächenbezogenen Festlegungen.</p> <p>Für die Beurteilung sind vor allem folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung relevant.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Demographischen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen ist Rechnung zu tragen, auch im Hinblick auf den Rückgang von Bevölkerung - § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG. - Die Siedungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten - § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG i. V. m. § 5 Abs. 1 LEPro 2007. - Die Siedlungsentwicklung soll vorrangig unter Nutzung bisher nicht ausgeschöpfter Entwicklungspotenziale innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur erfolgen. Innerhalb der Gemeinden soll eine Konzentration der zusätzlichen Wohnsiedlungsflächenentwicklungen auf die siedlungsstrukturell und funktional geeigneten Siedlungsschwerpunkte angestrebt werden. Die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung sollen einander räumlich zugeordnet und ausgewogen entwickelt werden – Grundsatz 4.1 (G) LEP B-B i. V. m. § 5 Abs. 2 LEPro 2007. - Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen – Ziel 4.2 (Z) LEP B-B. - Die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ist in Zentralen Orten mögliche – Ziel 4.5 (Z) Abs. 1 Nr. 1 LEP B-B - Bei der Entwicklung neuer Siedlungsflächen sollen die Inanspruchnahme von Freiraum minimiert werden und bei Planungen, die Freiraum in Anspruch nehmen, den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung beigemessen werden - § 6 Abs. 2 LEPro 2007 und 5.1 (G) Abs. 1 und 2 LEP B-B. <p>Bewertung:</p> <p>Ein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung ist zum derzeitigen Planungsstand nicht erkennbar.</p>	25.10.2017					<p>Die genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden in der Begründung entsprechend ergänzt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Südlich Bergmühle“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Die Stadt Finsterwalde ist gemäß dem Ziel 2.9 LEP B-B als Mittelzentrum festgelegt. Die angezeigte Planung trägt den landesplanerischen Erfordernissen zur Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte Rechnung. Eine quantitative Beschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung ist in Zentralen Orten nach 4.5 (Z) Abs. 1 LEP B-B nicht vorgesehen. Der nach Ziel 4.2 LEP B-B geforderte siedlungsstrukturelle Anschluss der neuen Wohnsiedlungsfläche an vorhandenes Siedlungsgebiet ist erfüllt.</p> <p>Die mit der Planung beabsichtigte Wohnsiedlungsflächenentwicklung berücksichtigt ferner den Vorrang der Innenentwicklung aus den Grundsätzen der Raumordnung § 5 Abs. 2 LEPro 2007 und 4.2 LEP B-B sowie zum ‚Schutz des Freiraums gemäß § 6 Abs. 2 LEPro 2007 und 5.1 LEP B-B.</p> <p>3. Hinweise</p> <p>Das Plangebiet liegt laut Raumordnungskataster im Bau-schutzbereich des Sonderlandeplatzes Finsterwalde/Heinrichsruh.</p> <p>Diese Zielmitteilung und die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.</p> <p>Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung ist im Aufstel-lungsverfahren nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, um die Anpassung des Bebauungsplanes an die Ziele der Raumordnung festzustellen.</p>	25.10.2017				
2	Landesamt für Bauen Verkehr und Straßenwesen Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	30.08.2017	21.09.2017	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zu-ständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Trä-ger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlas des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg	Die Luftfahrtbehörde wurde im Verfahren betei-ligt.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Südlich Bergmühle“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung				
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung	
				<p>Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft.</p> <p>Gegen den vorliegenden B-Plan, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Einfamilienhäusern beidseitig der Straße „Nach dem Horst“ in der Stadt Finsterwalde geschaffen werden sollen, bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes keine Einwände.</p> <p>Begründung: Das Planungsgebiet ist von Wohnbebauung umgeben, im Planungsgebiet wurden bereits 2 Eigenheime realisiert. Es handelt sich hier um die Schließung einer größeren Baulücke im Innenbereich.</p> <p>Die geplante 2-geschossige Bebauung fügt sich in die Bauhöhen der Umgebungsbebauung ein und überschreitet diese nicht.</p> <p>Damit ist eine Berührung von Belangen des zivilen Luftverkehrs bei Realisierung des Vorhabens nicht zu erwarten. Des Weiteren verweise ich auf die in der vorliegenden Begründung zum B-Plan getroffenen Aussagen unter Punkt 5.4.4 auf Seite 11 zum Bereich des zivilen Luftverkehrs, der vollinhaltlich gültig bleiben.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonen-nahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV, werden durch die Planung nicht berührt.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in fußläufiger Entfernung zu Haltstellen des übrigen ÖPNV.</p> <p>Hinweise: Eine Beurteilung der Planung in Bezug auf eine mögliche Berührung straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers.</p> <p>Insbesondere verweise ich darauf, dass Abstimmungen mit</p>	25.10.2017	Keine Abwägung erforderlich.				
					<p>Die jeweiligen Straßenbaulastträger wurden im Verfahren beteiligt.</p>					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Südlich Bergmühle“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>dem Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Süd erforderlich sind, wenn Änderungen im Bereich der Zufahrt Straße „Nach dem Horst“/ Landesstraße 601 geplant sein sollten.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	25.10.2017				
3	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Abteilung des Landesamtes für Bauen und Verkehr Mittelstraße 9 12529 Schönefeld	30.08.2017	28.09.2017	<p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes „Südlich Bergmühle“ (Stand: 25.08.2017) der Stadt Finsterwalde wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch den o.g. Bebauungsplan berührt, da sich der Geltungsbereich Bereich der Horizontalfläche des Sonderlandeplatzes Finsterwalde-Heinrichsruh befindet. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen. 4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Südlich Bergmühle“ der Stadt Finsterwalde. <p>Begründung: Das im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Südlich Bergmühle“ der Stadt Finsterwalde liegt ca. 2 km südöstlich vom Flugplatzbezugspunkt (FBP) des Sonderlandeplatzes (SLP) Finsterwalde-Heinrichsruh. Für den SLP Finsterwalde-Heinrichsruh ist ein beschränkter Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG (alte Fassung) mit einem Umkreis von 1,5 km Halbmesser um den FBP bestimmt. Das Plangebiet befindet sich somit außerhalb des für den SLP Finsterwalde-Heinrichsruh festgelegten beschränkten Bauschutzbereiches. Darüber hinaus sind zur Beurteilung von Luftfahrthindernis-</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Südlich Bergmühle“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					25.10.2017				
				<p>sen die "Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb" in den Nachrichten für Luftfahrer (NIL) I 92/13 zu beachten.</p> <p>Der SLP Finsterwalde-Heinrichsruh ist mit einem Bezugscode 1 eingestuft. Danach sollten keine Bauwerke oder sonstigen Erhebungen in die äußere Hindernisbegrenzungsfläche hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden können. Die äußere Hindernisbegrenzungsfläche besteht aus der Horizontalfläche und der oberen Übergangsfläche. Die Horizontalfläche umgibt die innere Hindernisbegrenzungsfläche in 45 m Höhe über dem FBP mit einem Radius von 2 km.</p> <p>Dementsprechend liegt der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich im Bereich der Horizontalfläche des SLP Finsterwalde-Heinrichsruh. Durch die geplanten Maßnahmen ist eine Beeinträchtigung ziviler luftfahrtrechtlicher Belange gegenwärtig nicht zu erwarten.</p> <p>Das Plangebiet liegt weiter außerhalb ziviler Flugsicherungseinrichtungen (Vgl. § 18a LuftVG), jedoch innerhalb des Zuständigkeits-/Schutzbereiches des Militärflugplatzes Holzdorf.</p> <p>Insoweit bestehen derzeit aus ziviler luftrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen den Vorentwurf der Ergänzungssatzung für den Bereich „Hertastraße“ der Stadt Finsterwalde.</p> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> Sollte das im Kartenmaterial dargestellte Plangebiet und/oder seine Festsetzungen geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits hier darauf hin, dass sich die Genehmigungspflicht ggf. auch auf temporäre Luftfahrthindernisse erstreckt. D. h. der Einsatz von Baugeräten/Kränen/Bauhilfsmitteln ist ggf. durch die das Baugerät betreibende Firma der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu beantragen Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienst- 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis ist bereits in der Begründung unter Punkt 5.4.4 enthalten, wird jedoch um die Genehmigungspflicht ergänzt.</p> <p>Der genannte Träger öffentlicher Belange wurde im Verfahren beteiligt.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Südlich Bergmühle“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					25.10.2017				
				leistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn zu beteiligen. 4. Die Beteiligung im o. g. Planverfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung Genehmigung im (Bau-) Genehmigungsverfahren. Ich bitte, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				
4	Brandenburgischer Landesbetrieb für Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	30.08.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Prakt. Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	30.08.2017	04.09.2017	Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Denkmalspflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das BbgDSchG vom 24.05.2004 als zuständige Denkmalfachbehörde wie folgt Stellung: 1. Folgende Belange sind in der Planung zu berücksichtigen: a. Unter Punkt 5.6.1 wird darauf hingewiesen, dass im B-Planungsgebiet „Südlich Bergmühle“ keine Denkmale vorhanden sind. Dieser Absatz ist dahingehend zu korrigieren, dass das B-Planungsgebiet „Südlich Bergmühle“ südlich an das Denkmal „Wohnsiedlung Bergmühle mit Innenhof, Vorgärten und Gartenparzelle“ angrenzt und der Umgebungsschutz zu beachten ist. b. Da das Planungsgebiet „Südlich Bergmühle“ südlich an das Denkmal „Wohnsiedlung Bergmühle mit Innenhof, Vorgärten und Gartenparzelle“ angrenzt, sind konkrete Bauanträge laut BbgDSchG § 9 (4) mit der UDB und dem BLDAM abzustimmen. Zudem ist die Gestaltungsrichtlinie zu beachten. 2. Hinweis Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.	Der Absatz in der Begründung zum Bebauungsplan wird um den Hinweis ergänzt, dass nördlich das Denkmal „Wohnsiedlung Bergmühle mit Innenhof, Vorgärten und Gartenparzellen“ angrenzt und daher der Umgebungsschutz zu beachten ist. Bauanträge sind mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum abzustimmen. Eine Gestaltungsrichtlinie existiert nicht (Telefonat vom 25.09.2017) Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Südlich Bergmühle“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					25.10.2017				
				3. Hinweis: Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus ggf. eine weitere Stellungnahme.	Die Abteilung Bodendenkmalpflege wurde im Verfahren beteiligt.				
6	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	30.08.2017	01.09.2017	Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg – Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) – vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung: Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planung habe ich geprüft. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten. Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.	Keine Abwägung erforderlich. Entsprechende Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten.				
7	Handwerkskammer Cottbus Altmarkt 17 03046 Cottbus	30.08.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
8	Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethestraße 1 03046 Cottbus	30.08.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
9	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Fürstenwalder Poststraße 86 15234 Frankfurt/Oder	30.08.2017	26.09.2017	Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die frühzeitige Beteiligung am Entwurf zum Bebauungsplan „Südlich Bergmühle“ mit Planungsstand 25.08.2017. Ziel der Entwurfsplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Wohngebietes. Auf den künftigen Wohngrundstücken soll die Errichtung von Wohnhäusern zulässig sein. Es ist vorgesehen,					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Südlich Bergmühle“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					25.10.2017				
				<p>ein allgemeines Wohngebiet (WA) festzusetzen.</p> <p>Positiv ist hervorzuheben, dass die Stadt Finsterwalde zur gesamtstädtischen Stadtentwicklung damit der Nachfrage an Baugrundstücken im städtischen Bereich durch Nachverdichtung nachgehen will, auch um einen Bevölkerungsverlust zu verhindern.</p> <p>Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB wird positiv zur Kenntnis genommen, dass im Bebauungsplan die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden zulässig sind.</p> <p>Wir empfehlen in Anbetracht der gegenwärtigen und prognostizierten Entwicklungen insbesondere im Inhaber geführten Facheinzelhandel das Einzelhandels- und Zentrenkonzept aus 2009 zeitnah und parallel zu aktualisieren. Die Stadt Finsterwalde hat dazu die Möglichkeit, auf die Flächenerfassung Land Brandenburg 2015/2016 zurück zu greifen, da auch die Gebietskörperschaft voll umfänglich erfasst worden ist. Weitere Hinweise zur Flächenerfassung Land Brandenburg 2015/2016 können auf der HBB-Homepage eingesehen werden. Link-Hinweis: www.hbb-ev.de</p> <p>Mit der fußläufigen Erreichbarkeit einer Versorgungseinrichtung im Plangebiet kann das Verkehrsaufkommen verringert werden.</p> <p>In Anbetracht der Handelsentwicklungen im wachsenden Onlinehandel geben wir zu bedenken, dass die im EHJK der Stadt Finsterwalde durch den Gutachter gegebenen Empfehlungen hinsichtlich ihrer Anwendung einer individuellen Betrachtung der örtlichen Situation im Plangebiet bedarf.</p> <p>Wir empfehlen den Entscheidungsträgern den Zahlenspiegel vom Handelsverband Deutschland (HDE) 2017, der einen Zeitreihenüberblick über die Entwicklung der Branden, Handelsformen und Strukturen ermöglicht. Link-Hinweis: https://www.einzelhandel.de/kpublikationen-hde/zahlenspiegel.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Beschluss zur Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes wurde bereits am 27.09.2017 gefasst.</p> <p>Die Erfassungsdaten des Landes aus den Jahren 2015/2016 liegen der Stadt bereits vor.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Es erfolgt eine Auseinandersetzung der Empfehlungen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes innerhalb des Planverfahrens. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind neben 2 Wohnhäusern derzeit lediglich Gärten vorhanden. Das beschlossene Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Finsterwalde empfiehlt, außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche generell keinen neuen Einzelhandel mit nahversorgungsrelevanten und sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten mehr zuzulassen. Das Plangebiet selbst</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Südlich Bergmühle“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					25.10.2017				
				Wir bitten Sie, den Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen.	<p>bietet nicht die Voraussetzungen zur Ansiedlung von Einzelhandelsunternehmen, insbesondere nicht von größeren Einrichtungen mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten, aber auch nicht für kleine gebietsversorgende Läden, da die vorhandene Grundstücksstruktur, die verkehrliche Erreichbarkeit sowie der Einzugsbereich nicht den Anforderungen entsprechen wie sie üblicher Weise für die Ansiedlung derartiger Einzelhandelsvorhaben notwendig wären. Es soll aber den Empfehlungen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes gefolgt werden. Die der Versorgung des Gebietes dienende Läden werden nicht mehr Gegenstand der allgemein zulässigen Nutzungen sein. Um ggf. kleinere Vorhaben zu ermöglichen, die eine Beeinträchtigung der zentralen Versorgungsbereiche nicht erwarten lassen, werden die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden in die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen aufgenommen.</p>				
10	Landesamt für Umwelt Brandenburg Ref. T 25, Technischer Umweltschutz PF 60 10 61 14410 Potsdam	30.08.2017	27.09.2017	<p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises.</p> <p>Fachbereich Immissionsschutz: Mit der Planaufstellung werden Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Ergänzung und Nachverdichtung der Wohnbebauung beidseitig der Straße „Nach dem Horst“ angestrebt. Der gekennzeichnete Geltungsbereich für die Festsetzung eines Wohngebietes nach „§ 4 BauNVO befindet sich im</p>					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Südlich Bergmühle“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					25.10.2017				
				<p>Südwesten der Stadt Finsterwalde, die nähere Umgebung ist bereits durch überwiegende Wohnnutzung gekennzeichnet. Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt.</p> <p>Stellungnahme: Die Planunterlagen mit Stand Vorentwurf vom 25.08.2017 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes, insbesondere dem nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beachtenden Planungsgrundsatz geprüft. Danach bestehen, ausgehend von der Standortlage und dem im Nahbereich lokalisierten Nutzungsbestand, keine Bedenken gegen das Vorhaben und die Durchführung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.</p> <p>Den in der Planbegründung enthaltenen Aussagen zu Immissionsschutz und Klima wird gefolgt. Weiterführende Untersuchungen oder Fachgutachten sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erforderlich.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p> <p>Fachbereich Wasserwirtschaft: Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				
11	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Horstweg 57 14478 Potsdam	30.08.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
12	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	30.08.2017	29.09.2017	<p>mit Schreiben vom 30.08.2017 übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Planentwurf und bitten um die Stellungnahme der Kreisverwaltung.</p> <p>Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise.</p>					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Südlich Bergmühle“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Die untere Denkmalschutzbehörde teilt mit, dass zu o. g. Planung nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen sind, falls das nicht schon geschehen ist:</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege Und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen / OT Wünsdorf</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Str. 17 03046 Cottbus</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde gibt zum Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Der Vorentwurf zum B-Plan „Südlich Bergmühle“ der Stadt Finsterwalde geht im Punkt 6.2 Tiere/Artenschutz insbesondere auf die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ein. Insbesondere wird ausgeführt, „Verbote sind auszuschließen.“ „Besonders geschützte Arten sind im Plangebiet nicht bekannt.“</p> <p>Erfahrungsgemäß werden strukturreiche Flächen wie sie im Plangebiet „Südlich Bergmühle“ vorkommen, von Gehölz- und Gebäudebewohnenden Arten aufgesucht.</p> <p>Damit man nicht in die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt, sollte in der Begründung zum Bebauungsplan der Hinweis erfolgen, dass z. B. vor Beseitigung von Gehölzen oder Gebäuden diese auf das Vorhandensein von Gehölz- und Gebäudebewohnende Arten zu untersuchen sind. Weiterhin sollte auf die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Elbe-Elster verwiesen werden.</p>	<p>25.10.2017</p> <p>Die genannten Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Südlich Bergmühle“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					25.10.2017				
				<p>Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Prach (Tel: 03535 469321).</p> <p>Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben ohne weitere Hinweise zu.</p> <p>Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Beachtung folgender Hinweise zu:</p> <p>1. Niederschlagswasser Der vorgesehenen Versickerung des Niederschlagswassers gemäß § 54 Brandenburgisches Wassergesetz wird ausdrücklich zugestimmt. Die Gemeinden können im Einvernehmen mit der Wasserbehörde durch Satzung vorsehen, dass Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert werden muss. Diese Verpflichtung kann auch als Festsetzung in einen Bebauungsplan aufgenommen werden; in diesem Fall richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, die Wasserbehörde ist zu beteiligen. Es wird daher empfohlen, eine entsprechende Festsetzung in den B-Plan aufzunehmen.</p> <p>Niederschlagswasser von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen ist gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG zu fassen oder unter den Voraussetzungen nach § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG oberflächlich zu versickern.</p> <p>2. Schmutzwasser Sollte zur Erschließung des Baugebietes die Erweiterung oder wesentliche Änderung des Schmutzwasserkanals erforderlich sein, ist dies nach § 71 Abs. 1 BbgWG bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Die Formulare sind auf der Homepage des Landkreises zu finden.</p> <p>Seitens des Straßenverkehrsamtes wird dem oben genannten Vorhaben unter folgenden Hinweisen zugestimmt:</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Verpflichtung zur Regenwasserversickerung ist bereits im Brandenburgischen Wassergesetz enthalten. Darüber hinaus ist gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Stadt Finsterwalde ein Anschluss- und Benutzungsrecht ausgeschlossen, wenn und soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Weitergehende Regelungen sind an dieser Stelle somit entbehrlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis und in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis und in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Südlich Bergmühle“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					25.10.2017				
				<p>Das Plangebiet sowie die vorgesehenen Flächen sind für den Fahrzeugverkehr verkehrlich über die Straßen „Nach dem Horst“ (G), die „Eichholzer Straße“ (L601) und die quartierquerende Straße „Nach dem Horst“ (G) gesichert. Bei neu zu schaffenden Zufahrten oder Änderung bestehender Zufahrten zum Planungsgebiet ist die Zustimmung der jeweiligen Straßenbaulastträger erforderlich. Vorschriften der StVO und des BbgStrG stehen der Planung nicht entgegen.</p> <p>Das Kataster- und Vermessungsamt teilt mit, dass bei der Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne und Satzungen, im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planunterlagen Auskunft gibt.</p> <p>Es ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch vom 3. September 1997 (Gemeinsamer RdErl. des MSWV und des MI, Abl. S. 846) zu beachten.</p> <p>Im Übrigen werden die wahrzunehmenden öffentliche Belange des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Elbe-Elster nicht berührt.</p> <p>Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde ergehen nach Prüfung der von uns zu vertretenden Belange folgende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der Planzeichnung und in der Begründung (S. 11 – Pkt. 5.4.3) sind zu den Festsetzungen der überbaubaren Grundstücksflächen (hier in Bezug auf die Baugrenzen entlang der Grundstücksgrenzen) unterschiedliche Regelungen enthalten, die aufeinander abgestimmt werden sollte. - Empfohlen wird auch, gerade in nördlich entlang den Grundstücksgrenzen verlaufenden Baugrenzen auf den Flurstücken 282 und 281 insbesondere aus Rücksichtnah- 	<p>Der Hinweis wird in die Begründung Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Bebauungsplan wird auf einer von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur angefertigten Planunterlage erstellt.</p> <p>Der Hinweis in der Begründung zu den Baugrenzen wird entsprechend der Planzeichnung klargestellt.</p> <p>Die Baugrenzen im nördlichen Planbereich zu den Nachbargrundstücken (Bergmühle) werden überprüft.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Südlich Bergmühle“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung				
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung	
				<p>megründen nochmals zu prüfen</p> <p>Der Fachbereich Brandschutz/ Ordnungsamt erklärt, dass ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden nachzuweisen ist. Hierbei sind Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m (gemessen in Schlauchlänge) zu berücksichtigen. Hydranten können bei der Nachweisführung nicht angerechnet werden.</p> <p>Termin: kein Rechtsgrundlagen: BbgBO 2016 § 4 i.V.m. BbgBKG § 3 (1) Pkt. 1</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p>	25.10.2017					
					<p>Das städtische Ordnungsamt teilt mit E-Mail vom 10.10.2017 mit, dass der Brandschutz mit den 2 vorhandenen Brunnen Gartenweg am Westplatz/Eichholzer Straße und Bergmühle mit der erforderlichen Leistung von 48 m³/h gegeben ist.</p>					
13	Mitnetz Netzgesellschaft Strom mbH PF 156054 03060 Cottbus	30.08.2017	01.09.2017	<p>Innerhalb des Geltungsbereiches o. g. Bebauungsplanes sind keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, der envia Therm GmbH oder der envia TEL GmbH vorhanden.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass im angezeigten Baubereich auch Anlagen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH vorhanden sein können.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden so ist es notwendig, uns am weiteren Verfahren erneut zu beteiligen.</p> <p>Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz.</p> <p>Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.</p>	Keine Abwägung erforderlich.					
14	Deutsche Telekom Technik GmbH PF 10 04 33 03004 Cottbus	30.08.2017	04.09.2017	<p>In der Anlage erhalten Sie einen Lageplan des betroffenen Bereiches mit den eingezeichneten vorhandenen Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Der übersandte Lageplan ist nur für Planungszwecke geeignet, ansonsten ist er unverbindlich.</p>						

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Südlich Bergmühle“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					25.10.2017				
				<p>Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Bestand und Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Für eine potentielle Versorgung der künftigen Bebauung sind umfangreiche Baumaßnahmen auch außerhalb des Satzungsgebietes, mit allen notwendigen rechtlichen Verfahren, erforderlich.</p> <p>Aus heutiger Sicht besteht seitens der Telekom Deutschland GmbH keine Notwendigkeit, in dem von Ihnen angezeigten Gebiet, die vorhandene linientechnische Infrastruktur zu erweitern, da gegenwärtig keine Bedarfsanforderungen mit Kundenbeziehungen existierten.</p> <p>Eine Erschließung erfolgt grundsätzlich erst nach der Vorlage entsprechender Aufträge.</p> <p>Wir bitten um Beachtung folgender Hinweise: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen bitten wir um Beachtung der Einhaltung der in der DIN 18920 sowie dem Merkblatt „Bäume, unterirdischen Leitungen und Kanäle“ festgelegten Mindestabstände zu unseren vorhandenen Telekommunikationslinie.</p> <p>Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Für den vorhandenen Bestand gilt: Der vorhandene Anlagenbestand ist durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Ein Verbleib an der gegenwärtigen Stelle ist sicherzustellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden in die Begründung unter den Punkt 5.3 Ver- und Entsorgung aufgenommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Südlich Bergmühle“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					25.10.2017				
				<p>Einer Bebauung im Trassenverlauf der Telekommunikationslinie stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht.</p> <p>Sollten im Zuge Ihrer weiterführenden Planungen Erkenntnisse gewonnen werden, die eine Veränderung oder Verlegung der Anlagen der Telekom Deutschland GmbH im Zuge Ihrer Baumaßnahme unabdingbar machen, bitten wir um Bekanntgabe der Konfliktpunkte, sowie um Zuweisung einer mit technisch und wirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisierbaren Ersatztrasse.</p> <p>Im Falle einer notwendigen Änderung am Anlagenbestand benötigen wir Ihre Beauftragung rechtzeitig, mindestens 20 Wochen vor Baubeginn, mit detaillierten Angaben zu Ihrer Baumaßnahme (Lage-, Querschnittsplan, Bauablaufplan).</p> <p>Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass die Kosten dafür, entsprechend dem Verursacherprinzip, vom Auftraggeber zu übernehmen sind.</p> <p>Ihre weiterführende schriftliche Kommunikation richten Sie bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Ost PTI 11 Fertigungssteuerung Zwickauer Straße 41-43 01187 Dresden Alternativ per Email an das Funktionspostfach ptidresden@telekom.de.</p> <p>Vor der Aufnahme von Arbeiten, bitten wir Sie, uns den Baubeginn bei unserer Außenstelle unseres Ressort PT111 in 03044 Cottbus, Heinrich-Hertz-Straße 6, Fax 0355 627 5779 anzuzeigen.</p> <p>Über die genaue Kabellage informieren Sie sich bitte vor der Aufnahme von Arbeiten in unserer kostenlosen Online-</p>					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Südlich Bergmühle“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					25.10.2017				
				<p>Anwendung „Trassenauskunft für Kabel der Telekom Deutschland GmbH“.</p> <p>Sollten Sie noch keinen Zugang zu unserer Online-Anwendung haben, so senden wir Ihnen kurzfristig die notwendigen Unterlagen zu.</p> <p>Bei einer Auskunft in Papierform kann es unter Umständen zu längeren Wartezeiten kommen.</p> <p>Wir weisen Sie darauf hin, dass diese Auskunft dann kostenpflichtig ist.</p> <p>Diese Stellungnahme besitzt eine Gültigkeit von zwei Jahren.</p>					
15	Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	30.08.2017	07.09.2017	<p>Mit Ihrem Schreiben vom 30.08.2017 wurden wir zur Abgabe einer Stellungnahme zum oben genannten Verfahren aufgefordert.</p> <p>Im Punkt 5.3 (Ver- und Entsorgung) der Begründung zum genannten Verfahren ist ein entsprechender Hinweis zur Abfallentsorgung zu finden, so dass der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger keine Einwände zum genannten Verfahren hat.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
16	Stadwerke Finsterwalde GmbH Postfach 11 43 03231 Finsterwalde	30.08.2017	21.09.2017	<p>Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 2. Die Ver- und Entsorgung des Bebauungsplangebietes ist generell über die vorhandenen Leitungen in der Eichholzer Straße und Nach dem Horst möglich. Für die Erschließung der einzelnen Grundstücke sind Netzerweiterungen notwendig. 	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis zu 2. wird in die Begründung des Bebauungsplanes unter den Punkt 5.3 aufgenommen.</p>				
17	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin	30.08.2017	14.09.2017	<p>Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co.KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG Berliner Gaswerke AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadwerke Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH,</p>					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Südlich Bergmühle“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.</p> <p>Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB.</p> <p>Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>	<p>25.10.2017</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die anderen Netzbetreiber wurden im Verfahren beteiligt.</p>				
18	Gewässerverband „Kleine-Elster – Pulsnitz“ Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	30.08.2017	21.09.2017 V/5.4-1792	<p>Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der Zuständigkeiten entsprechend der §§ 36a, 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) sowie darüber hinaus vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse nehmen wir zu der o.g. Satzung nachfolgend Stellung.</p> <p>Dem Bebauungsplan „Südlich Bergmühle“ stimmen wir gemäß der eingereichten Planungsunterlagen zu. Im Planbereich befinden sich keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht.</p> <p>Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				
19	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg KMBD 1.3 Außenstelle Cottbus	30.08.2017	14.09.2017	<p>Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber ent-</p>	<p>Der Hinweis ist bereits in der Begründung unter dem Punkt 5.6.2, der jedoch in Atlanten/Munitionsverdacht geändert wird, enthalten.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Südlich Bergmühle“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					25.10.2017				
	Lipezker Straße 45, Haus 2 03048 Cottbus			scheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen des Planes.					
20	Polizeidirektion Süd Stab 1.3 (Verkehrsangelegenheiten) Juri-Gagarin-Str. 15/16 03046 Cottbus	30.08.2017	04.10.2017	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
21	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelttechnik und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963 53019 Bonn	30.08.2017	31.08.2017	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr weiterhin berührt, aber nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen daher zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.				
22	Brandenburger Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Niederlassung Cottbus Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	30.08.2017	08.09.2017	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
23	Ministerium der Finanzen Abteilung 4 Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam	30.08.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
24	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Inselstraße 26 03046 Cottbus	30.08.2017	06.09.2107	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. Keine Einwände Auskünfte zur Geologie können über das Archiv des LBGR angefragt werden. Zudem wird auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz des Lagerstättengesetzes hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.				
25	Landesbüro der anerkannt-	30.08.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorge-				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Südlich Bergmühle“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	ten Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam				25.10.2017				
26	Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	30.08.2017	25.09.2017	Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen: Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung“ (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVl I Nr. 7) Träger der Regionalplanung. - Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, veröffentlicht am 26. August 1998 im amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33 - Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014 - sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“, veröffentlicht am 16. Juni 2016 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 24 Keine Einwendungen	Keine Abwägung erforderlich.				
27	Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde	30.08.2017	11.09.2017	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
28	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	30.08.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
29	Stadtverwaltung Sonnevalde Schulstraße 3 03249 Sonnevalde	30.08.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
30	Amt Kleine Elster (Niederlausitz)	30.08.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Südlich Bergmühle“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					25.10.2017				
	Turmstraße 5 03238 Massen für Massen und Sallgast				wären.				
31	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	30.08.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
32	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Straße 69 01979 Lauchhammer	30.08.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
33	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	30.08.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
34	Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Finsterwalde	30.08.2017	20.09.2017 10.10.2017	Neu errichteter Flachspiegelbrunnen Eichholzer Straße/Gartenweg am Westplatz 1200 l/min berührt auf direktem Weg das Plangebiet. Nach Rücksprache in der Abteilung kann ich Ihnen mitteilen, dass der Brandschutz im Plangebiet mit den 2 vorhandenen Brunnen (Gartenweg am Westplatz/Eichholzer Straße (1200 l/min) und Bergmühle (750 l/min) entsprechend der baulichen Nutzung mit der erforderlichen Leistung von 48 m³/h gegeben ist. Eine Fläche für einen weiteren Brunnen muss nicht gesichert werden.	Keine Abwägung erforderlich.				
35	Abteilung Tiefbau und Grünpflege der Stadt Finsterwalde	30.08.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
36	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement der Stadt Finsterwalde	30.08.2017	30.08.2017	Wie in der E-Mail vom 28.04.2017 schon hingewiesen, sind auf dem Flurstück 53 noch 2 alte Pachtverträge unbefristet laufend. Es müsste im Hause abgesprochen werden, wie eine Kündigung möglich ist.	Eine Kündigung noch laufender Gartenpachtverträge sollte möglichst nicht erfolgen. Die Verwaltung hat jedoch darauf zu achten, dass für potentielle Baugrundstücke keine neuen bzw. nur kurzfristig kündbare Pachtverträge zur Gartennutzung eingegangen werden.				
37	Wirtschaftsförderung der Stadt Finsterwalde	30.08.2017	11.09.2017	Keine Einwendungen	Keine Abwägung erforderlich.				

Beteiligung der Öffentlichkeit durch Planauslegung und Erörterung in der Zeit vom 10.10.2017 bis einschließlich 24.10.2017

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.